

Überblick Klima-/Energiepolitik

und

Auswirkungen der Energieoffensive auf die UVP für Energieanlagen

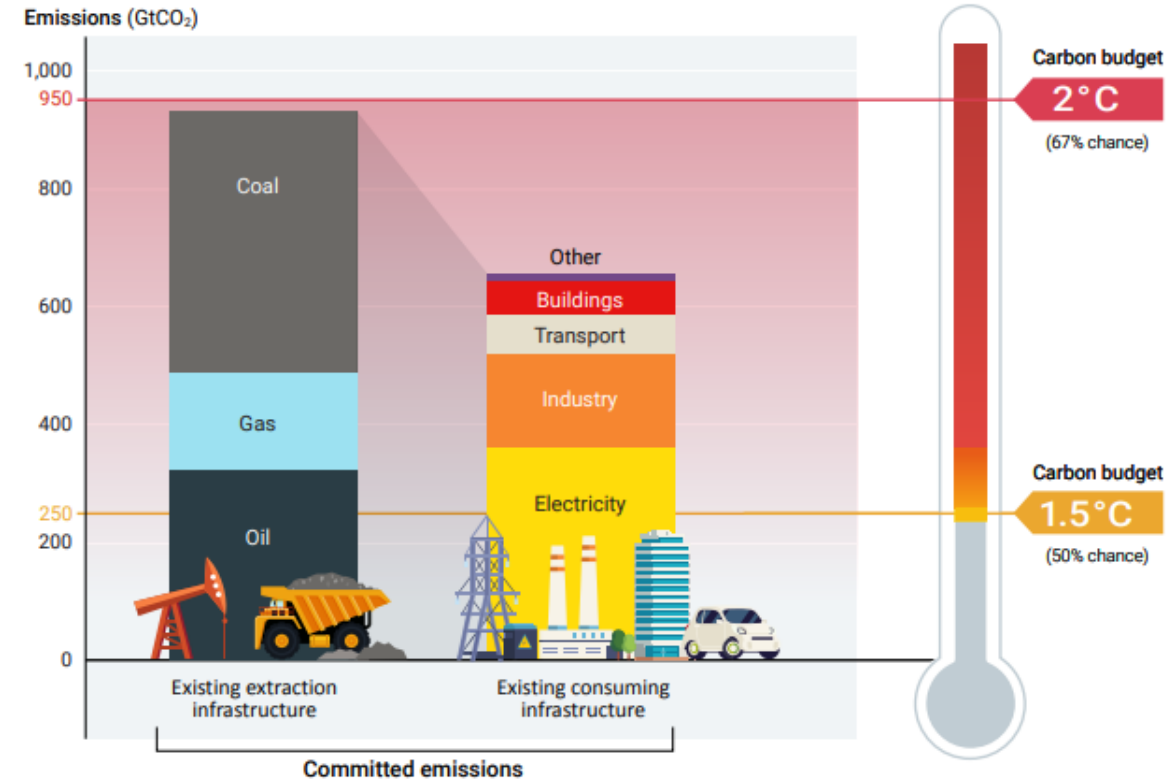
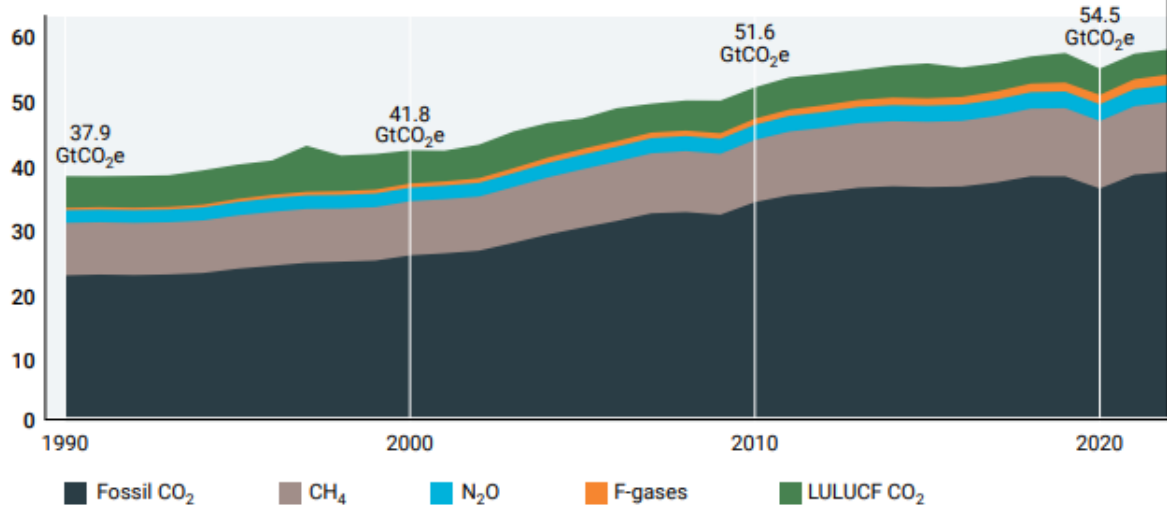
Reto Burkard, Abteilungschef
Patrice Eschmann, Chef de section

20. UVP-Workshop vom 26 März 2024
Solothurn

Emissionen & Kohlenstoffbudget

Herausforderung

Total GHG emissions 1990–2022 (GtCO₂e/yr)



Quelle: UNEP - Emissions Gap Report 2023

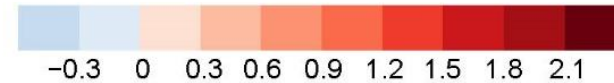


Klimawandel in der Schweiz

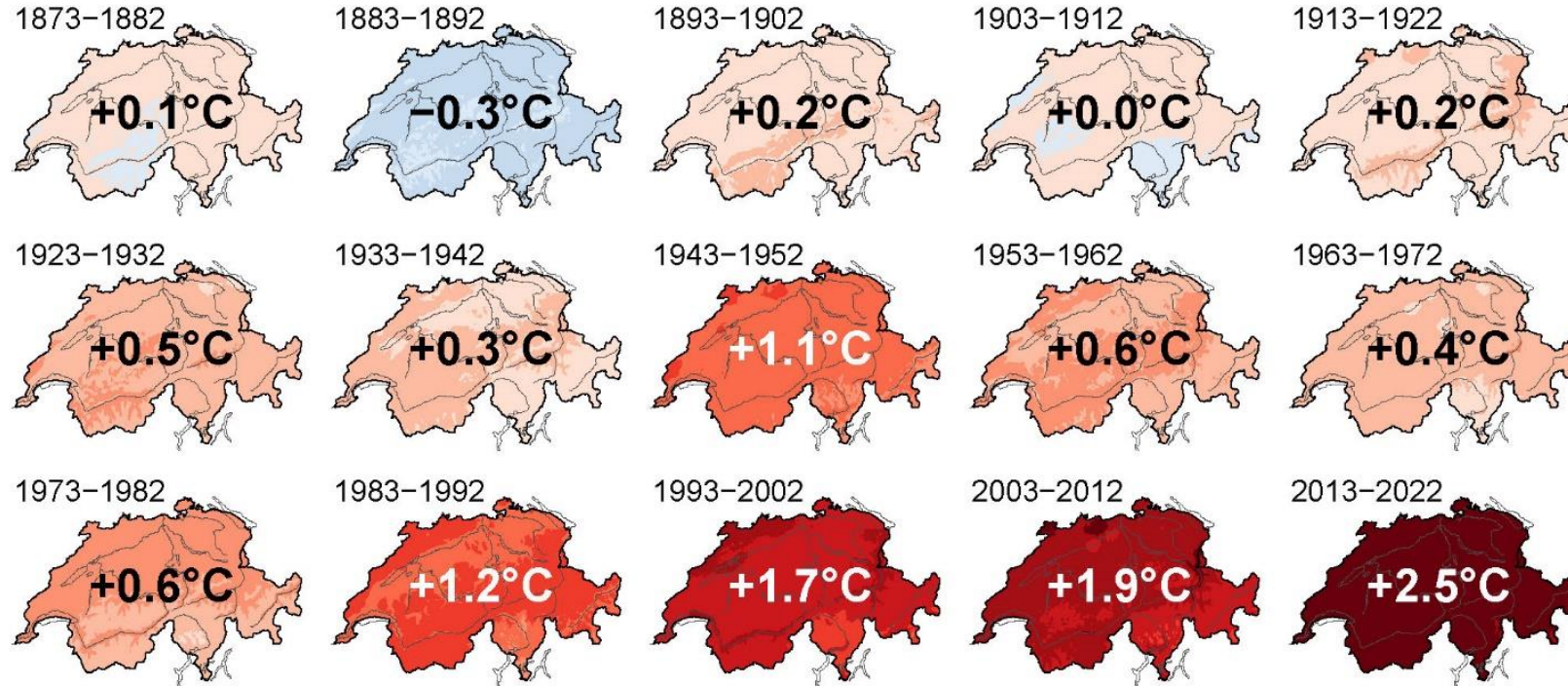
Temperaturanstieg

Temperatur in der Schweiz
Température en Suisse
Temperatura in Svizzera
Temperature in Switzerland

Abweichung / déviation / deviazione / deviation 1871 – 1900 [°C]



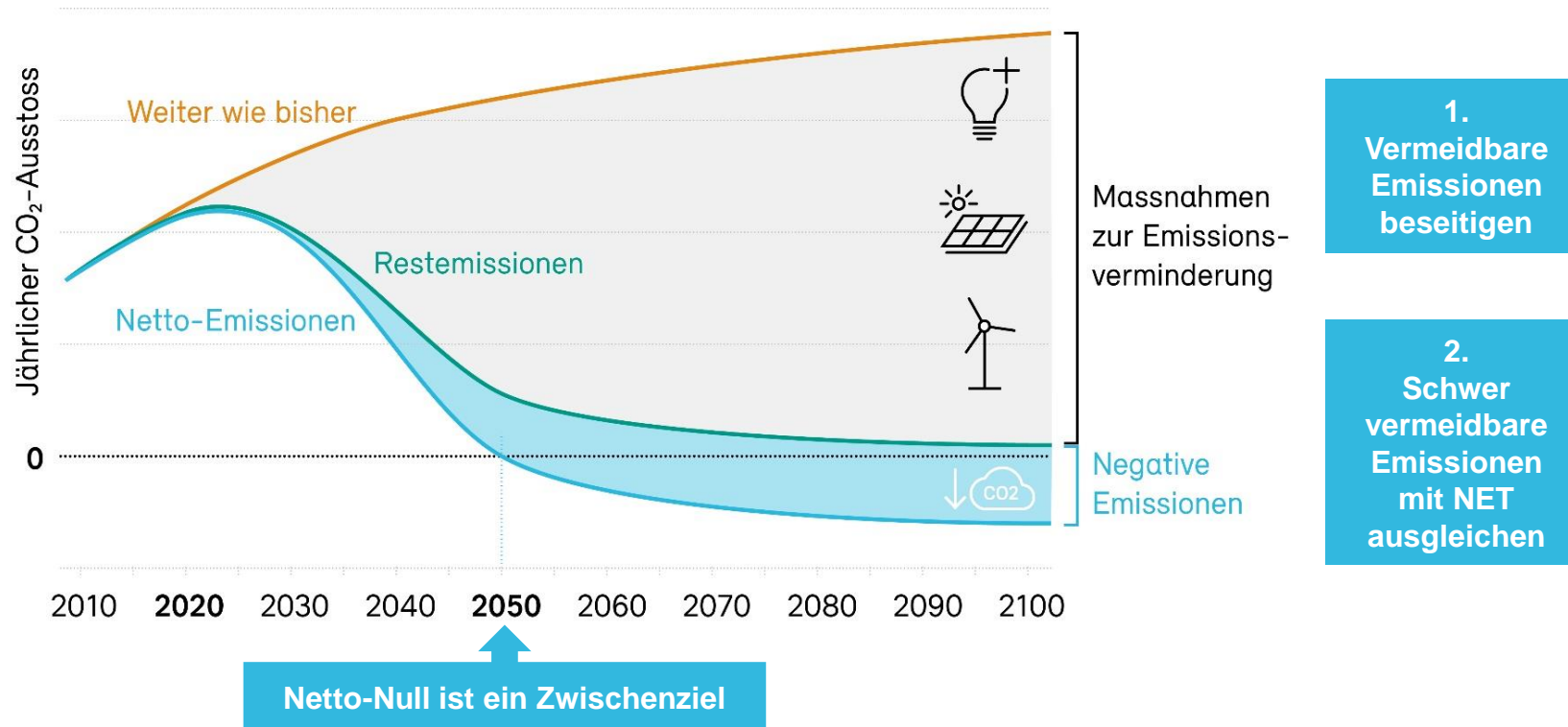
© MeteoSchweiz / © MétéoSuisse / © MeteoSvizzera / © MeteoSwiss





Konzept Netto-Null

... und die Rolle von Negativemissionen (NET)



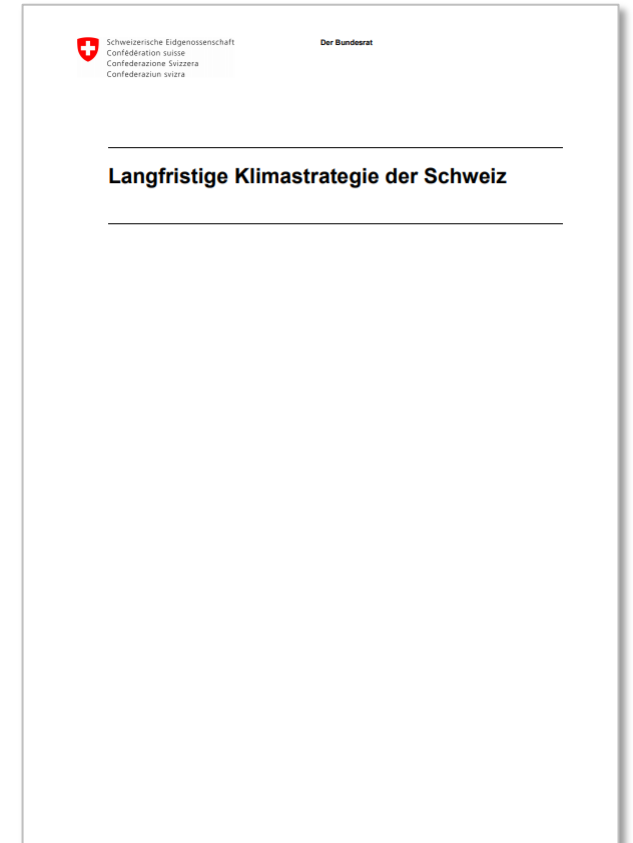
Quelle: Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change



Langfristige Strategie des Bundesrates

Januar 2021 publiziert

- Netto-Null-Emissionen bis 2050 sind **technisch machbar** und **finanzierbar**
- Schweiz kann **Emissionen um 90% vermindern**
→ Potenzial konsequent ausschöpfen
- Schwer vermeidbare Emissionen sind mit **CO₂-Entnahme und -Speicherung** zu neutralisieren
→ Rahmenbedingungen schaffen

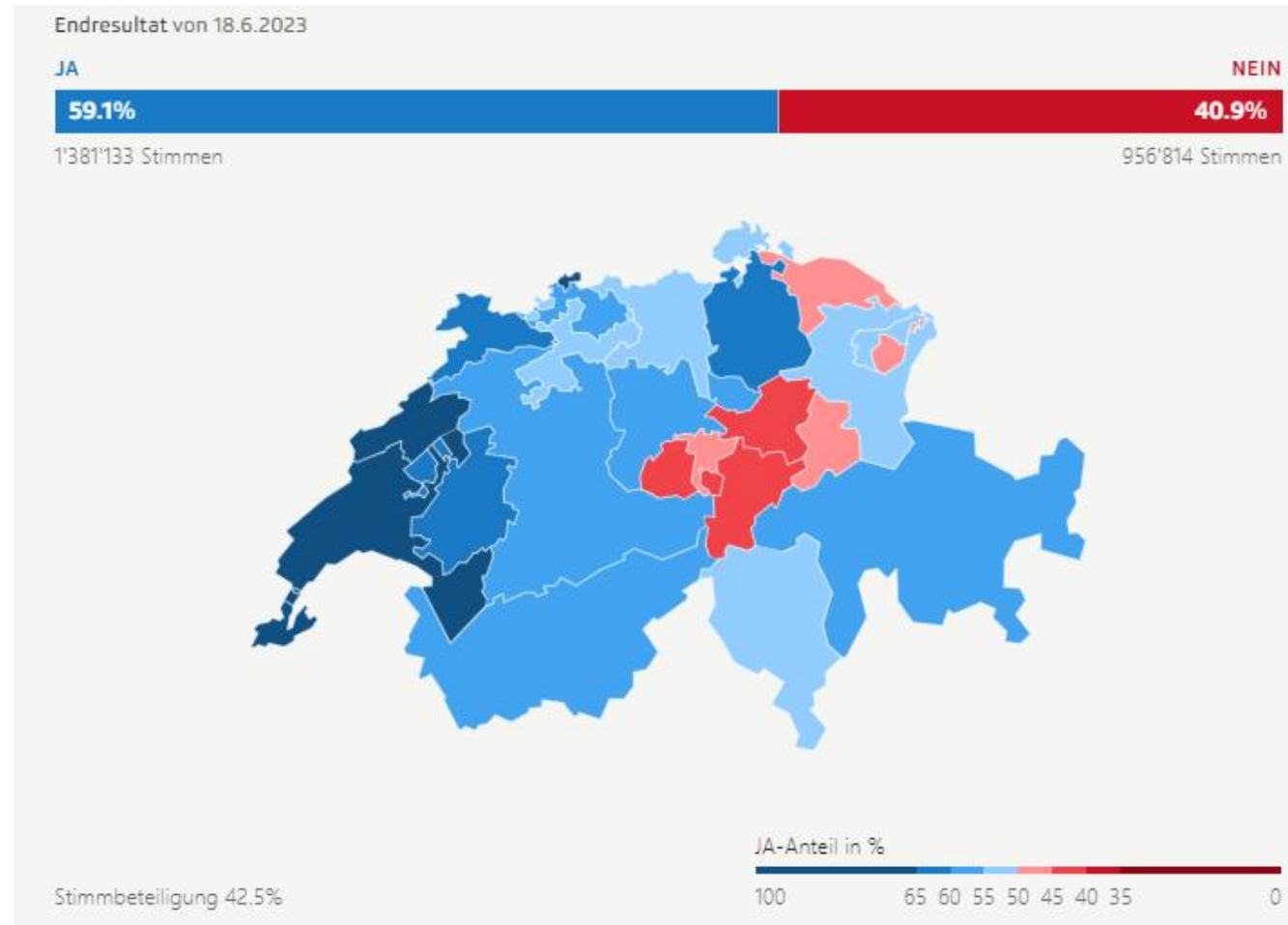


Verweis: www.bafu.admin.ch/klimastrategie-2050



Massnahmen & Ziele

13. Juni 2021 → 18. Juni 2023



Quelle: SRF



Das Klima- und Innovationsgesetz

Rahmengesetz für die Klimapolitik

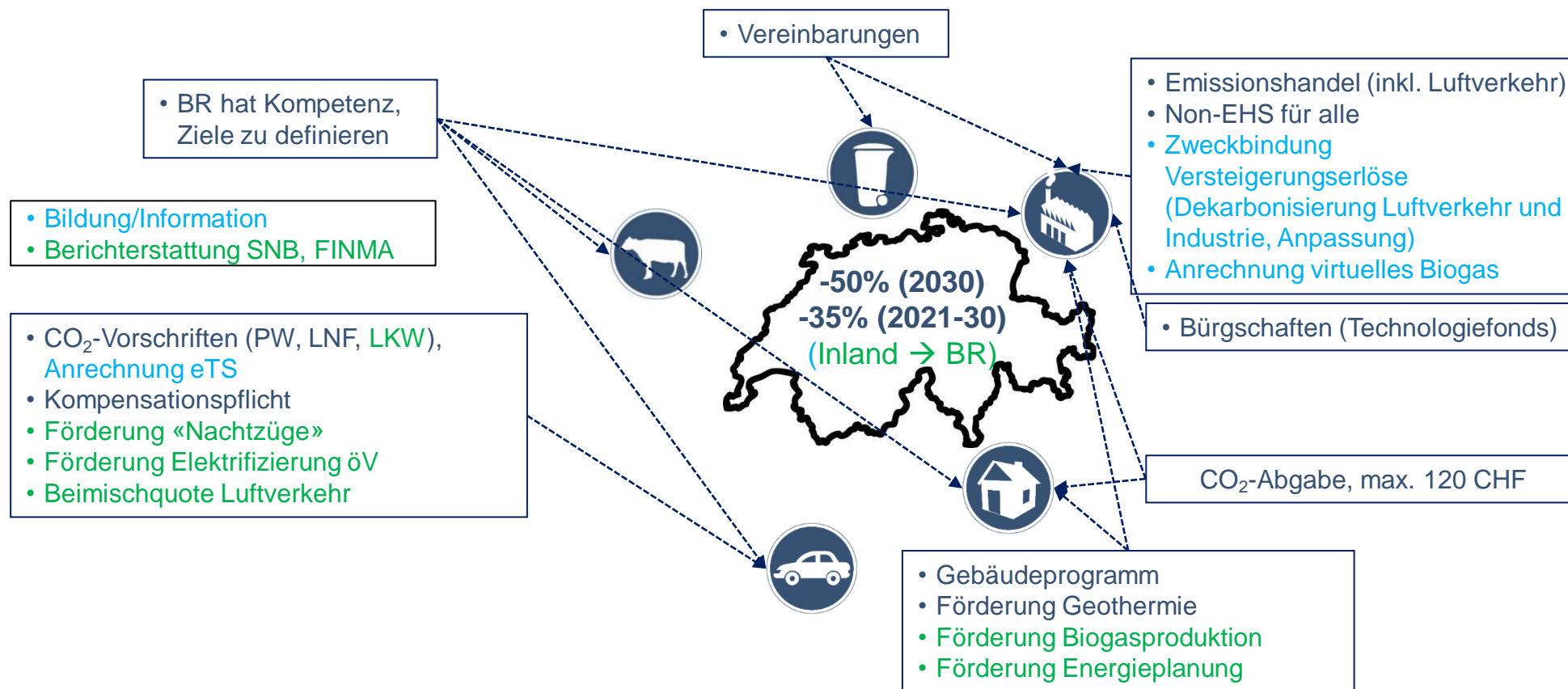
- Netto-Null-Emissionen der Schweiz bis 2050 wird erstmals gesetzlich verankert.
- Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050. Unvermeidbare Emissionen werden mit negativen Emissionen resp. Negativemissionstechnologien ausgeglichen.
- Sektorale Ziele für Gebäude, Verkehr und Industrie.
- Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzflüsse sowie Verstärkung der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.
- Zwei Förderungsinstrumente (innovative Technologien und Impulsprogramm Heizungersatz)
- Vorbildfunktion Bund: Netto-Null im Jahr 2040 (die zentralen Kantonsverwaltungen und die bundesnahen Unternehmen «streben an»).

→ **Damit erreichen wir Netto Null nicht: Es braucht Massnahmen.**



Das CO₂-Gesetz nach 2024

Massnahmengesetz für die Klimapolitik



UVP war nie ein Thema!



Postulat 20.3001

Ausgangslage

- UVP geht von physischer Anlage und deren Nutzung aus.
 - CO₂-G definiert Tätigkeiten um über die Unterstellung von Betrieben unter ein klimapolitisches Instrument zu entscheiden.
- Trotzdem: Besonders treibhausgasintensive Anlagen sind bereits heute der UVP-Pflicht unterstellt.
- Netto-Null: UVP-Pflicht erweitern auf Anlagen zur CO₂-Abscheidung und –Speicherung?
- Aktuell fehlen materiell-rechtliche Vorgaben für einen verpflichtenden Einbezug der Klimawirkungen in die UVP. Auf freiwilliger Basis ist dieser Einbezug schon möglich bzw. kann entwickelt werden.

e-parl 24.11.2022 13:21

23. November 2022

Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 20.3001
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie NR (UREK-N) vom 14.01.2020



Versuch UVP in CO2-Gesetz (abgelehnt)

Art. 8 Verminderung nach dem Stand der Technik

¹ Wer Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 des Umweltschutzgesetzes, die beim **Betrieb eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasemissionen** verursachen, **neu** errichten oder **wesentlich ändern** will, sorgt dafür, dass die durch diese Anlagen verursachten Treibhausgasemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² **Ausgenommen** sind Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnehmen. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Der Bundesrat legt die **Mindestmenge** nach Absatz 1 fest.

Wirkung dieses Artikels?

- die Definition der Bagatellgrenze (→ Vollzugsaufwand)
- was ist technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar?
- Nur bei Betrieb der Anlage entstehende Treibhausgasemissionen hätten begrenzt werden müssen
- keine konkreten Absenkungen von Treibhausgasemissionen oder Ersatzleistungen verlangt
- Etc.



Postulat 20.3001

Forderung «klimaneutraler Betrieb»

Verpflichtung zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen beim Bau und zum *klimaneutralen* Betrieb von Anlagen.

- Kompensationsmassnahmen im Sinne des CO₂-Gesetzes.
- Abgabe von internationalen oder nationalen Bescheinigungen.
- Komplexität, Kosten, Potenzial.

e-parl 24.11.2022 13:21

23. November 2022

Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 20.3001
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie NR (UREK-N) vom 14.01.2020



Postulat 20.3001

Fazit

- Ziel: Im Hinblick auf Netto-Null müssen Lock-In-Effekte vermieden werden.
 - Grosses Potenzial, um Treibhausgasemissionen bei Anlagen zu reduzieren bzw. zu vermeiden, besteht insbesondere zu **Beginn der Planung**.
- **Sachpläne** und/oder **strategischen Entwicklungsprogramme** (Bundesebene)
- **Richt- und Nutzungspläne** (kantonale und kommunale Ebene)
- Im Rahmen der Planung die **Vereinbarkeit mit den langfristigen Klimastrategien** (Bund, Kantone, Gemeinde) ausweisen und darlegen

e-parl 24.11.2022 13:21

23. November 2022

Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 20.3001
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie NR (UREK-N) vom 14.01.2020



Energieoffensive und Grossprojekte: Was ist in Kraft?



Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (Art. 71a und 71b des Energiegesetzes, **Solarexpress**)

In Kraft seit 10.2022

Rahmenbedingungen für eine erleichterte Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen (> 10 GWh; Winteranteil; Baugesuch bis 12.2025; bis 2 TWh)

- *Anlagen gelten als standortgebunden, ihr Bedarf ist ausgewiesen*
- *In Interessenabwägung: das Interesse an ihrer Realisierung geht anderen nationalen Interessen vor*
- *Keine Planungspflicht*
- *UVP erforderlich und Rückbaupflicht gegeben*



Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (**Strategie Stromnetze**)

In Kraft seit 06.2019

Rahmenbedingungen für den rascheren und koordinierten Ausbau der Stromnetze in der Schweiz

Anpassungen beim Sachplanverfahren und beim Plangenehmigungsverfahren



Energieoffensive und Grossprojekte: Was ist in Kraft?



Totalrevision des Energiegesetzes (**Energiestrategie 2050**)

In Kraft seit 01.2018

- *Verstärkte Förderung der erneuerbaren Energien*
- *Schrittweiser Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie*
- *Ausschluss neuer Erzeugungsanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten*
- *Sachplan Geologische Tiefenlager und Zwischenlagerung/Verpackung für die Abfälle (Nördlich Lägern und Würenlingen)*



Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen (22.461 Änderung Energie- und Bundesgerichtsgesetz, **Windexpress**)

In Kraft seit 02.2024

Verfahrenstechnische Erleichterungen für Windkraftanlagen von nationalem Interesse, die über einen rechtskräftigen Nutzungsplan verfügen



Energieoffensive und Grossprojekte: Was kommt (vielleicht) noch?



Bundesgesetz über eine **sichere Stromversorgung** mit erneuerbaren Energien (21.047 Änderung Energie- und Stromversorgungsgesetz, «Mantelerlass»)

Inkrafttreten geplant: 01.25 / vorbehältlich Referendumsabstimmung am 9.6.24

- *Grundsätzlich Bestätigung Ausschluss von Erzeugungsanlagen in Biotopen, aber Definition von Ausnahmen: so insbesondere in neuen Gletschervorfeldern*
- *Nationales Interesse auch für Photovoltaikanlagen*
- *In Kantonalen Richtplänen: neu auch Eignungsgebiete für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse*
- *Für Solar- und Windkraftanlagen von nat. Interesse und in Eignungsgebiet, aber ausserhalb von BLN-Gebieten: Bedarf ausgewiesen, standortgebunden und grundsätzlicher (nicht absoluter) Vorrang ggü. anderen nat. Interessen.*
- *Bei 16 im Gesetz definierten Wasserkraftvorhaben: Planungspflicht beschränkt auf Richtpläne und nur bei neuen Standorten.*



Energieoffensive und Grossprojekte: Was kommt (vielleicht) noch?



Anpassungen Energiegesetz (23.051. **Beschleunigungserlass**)

In parlamentarischer Beratung

- *Kantonales, konzentriertes Plangenehmigungsverfahren*
- *Eignungsgebiete für Solar- und Windenergieanlagen bezeichnen*
- *Planungsprozess für Ausbau des Stromnetzes vereinfacht*

Andere?

Änderung der **Winterreserveverordnung**; Reservekraftwerke

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (**Stromreserve**); Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)

....



Änderungen und Auswirkungen auf die UVP

- **Keine Änderungen für die UVP**
- Einige Änderungen bei den **Verfahren** (Richtplan, Nutzungsplan, Baubewilligung), gewisse Änderungen bleiben subsidiär (kantonales Recht im Vordergrund)
- Einige Änderungen mit befristeter Wirkung
- Im Moment keine Änderungen bei den Rechtswegen (mit den Grundlagen, die heute in Kraft sind)
- Weiterhin vor allem **kantonale Zuständigkeiten** (UVP von kantonaler Umweltschutzfachstelle beurteilt)
- UVPV: keine Änderungen, Anhörung BAFU weiterhin vorgesehen, Anwendung Artikel 22 UVPV (bei Subventionen)
- Umweltqualität und zusätzliche Ausgleichsmassnahmen für die Natur z. T. gefördert und geplant (Projekte des Runden Tisches Wasserkraft)



Würdigung bezüglich UVP

Relevanz der UVP bleibt gleich oder nimmt sogar zu:

1. UVB ist und bleibt ein zentrales Dokument im Projekt (Baubewilligung, vor Gericht)
2. UVB ist und bleibt zentral für die Bevölkerung (für die «Akzeptanz»)
3. UVP als einziges Instrument für die Optimierung vom Projekt (z. B. Photovoltaik-Grossanlagen)
4. Baustelle ist und bleibt zentral für die Umwelt (Themen wie UBB, Monitoring, Image der erneuerbaren Energien, usw.)

Druck auf UVP bleibt gleich oder nimmt sogar zu:

1. Fristen für die Arbeit der Behörden bleiben knapp (Reduktion der Bearbeitungszeit als Leitmotiv)
2. Fristen für Gesuchstellende und Büros bleiben knapp oder «unrealistisch»
3. Trend zum Verzicht auf gute Abklärung im Voraus (Standorte im Richtplan, Varianten,...)
4. Interessenabwägung nicht wirklich in Richtung Umwelt/Natur
5. Thema ist und bleibt kompliziert (juristisch...)